

INFO-Blatt „Reisegewerbekarte“

Leistungsbeschreibung

Ein Reisegewerbe liegt vor, wenn jemand gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung

- außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben
- Waren feilbietet beziehungsweise ankauft oder
- Bestellungen für Waren aufsucht,
- Leistungen anbietet oder
- Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
- unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller ausübt.

Die Ausübung eines Reisegewerbes ist regelmäßig erlaubnispflichtig (Reisegewerbekarte).

Welche Unterlagen werden benötigt?

<input type="checkbox"/> Antrag
<input type="checkbox"/> Personalausweis oder Reisepass
<input type="checkbox"/> Führungszeugnis Beleg-Art „ 0 “ zur Vorlage bei einer Behörde Empfänger: Amt Mittelholstein Gewerbeamt - <u>Verwendungszweck:</u> Erteilung einer Am Markt 15 Gebühr Reisegewerbekarte 24594 Hohenwestedt 13,00 EUR (nicht älter als 3 Monate)
<input type="checkbox"/> Auskunft aus dem Gewerbezentralregister Beleg-Art „ 9 “ zur Vorlage bei einer Behörde Empfänger: Amt Mittelholstein Gewerbeamt - <u>Verwendungszweck:</u> Erteilung einer Am Markt 15 Gebühr Reisegewerbekarte 24594 Hohenwestedt 13,00 EUR (nicht älter als 3 Monate)
<input type="checkbox"/> Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis nicht älter als 3 Monate! über das Internet/Onlineportal: www.vollstreckungsportal.de Nähere Informationen entnehmen sie bitte dem beigefügten Hinweisblatt des Amtsgerichts Schleswig.
<input type="checkbox"/> Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes nicht älter als 3 Monate! - gebührenfrei! auch telefonisch möglich Finanzamt Rendsburg, Kieler Straße 19, 24768 Rendsburg, Tel. 04331/598-0 Finanzamt Neumünster*, Bahnhofstraße 9, 24534 Neumünster, Tel. 04321/4960 *für die Gemeinden: Aukrug, Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt
<input type="checkbox"/> <i>gegebenenfalls</i> Belehrung des Gesundheitsamtes beim Handel/Umgang mit Lebensmitteln nicht älter als 3 Monate! Erstbelehrung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IFSG) – alle 2 Jahre wiederkehrende Belehrung erforderl. Erhältlich beim Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang/Seminar 1½ - 2 Std. (Kosten: 25,00 EUR) Anmeldungen unter Tel. 04331 / 202-238 oder -297
<input type="checkbox"/> <i>gegebenenfalls</i> Erlaubnis bei erlaubnispflichtigem Gewerbe (z.B. Maklererlaubnis, Bewachererlaubnis, Versicherungsgewerbe)
<input type="checkbox"/> <i>gegebenenfalls</i> Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister
<input type="checkbox"/> <i>gegebenenfalls</i> Handwerkskarte (wenn vorhanden)
<input type="checkbox"/> <i>gegebenenfalls</i> Nachweise der Schaustellerhaftpflichtversicherung

Welche Gebühren fallen an?

Tarifstelle (der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren)

11.7.1	Erteilung oder Entfristung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	60,00 EUR
11.7.2	Nachträgliche Auflage bei einer nach § 55 GewO erteilten Erlaubnis	60,00 EUR - 750,00 EUR
11.7.3	Widerruf oder Rücknahme einer nach § 55 GewO erteilten Erlaubnis oder Untersagung des Gewerbes	60,00 EUR
11.7.5	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 60c Abs. 2 GewO)	30,00 EUR
11.7.7	Eintragung von Nachträgen in die Reisegewerbekarte (z.B. Ergänzung/Änderung der Handelsgegenstände/-tätigkeiten)	30,00 EUR

Die **Gebührenschild** entsteht gem. § 11 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, soweit ein Antrag notwendig ist, **mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde.**

Rechtsgrundlage

- § 55 Abs. 2, 3 Gewerbeordnung (GewO)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Titels III der Gewerbeordnung (ReisegewVwV)
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Allgemeiner Gebührentarif) Tarifstelle 11.7.1

Was sollte ich noch wissen? Welche Besonderheiten gibt es?

Ausländer

Für die Ausstellung einer Reisegewerbekarte für **Ausländer** sind die Ordnungsämter der Kreise als Kreisordnungsbehörden zuständig. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an:
Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Tel. 04331/202-0

Juristische Personen (z.B. GmbH, AG, Ltd.)

Juristische Personen sind als solche Gewerbetreibende und bedürfen selbst einer Reisegewerbekarte. Bei einer juristischen Person sind für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z.B. Geschäftsführer/innen, Vorstandsmitglieder usw.) bzw. mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen und haben daher auch -neben den für die juristische Person selber- die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Gleiches gilt für die Leiter einer Zweigniederlassung.

Eine Limited (Ltd.) mit Sitz der Hauptniederlassung im Ausland ist in Bezug auf die Erteilung einer Reisegewerbekarte für eine Zweigniederlassung in Deutschland wie eine GmbH mit Hauptniederlassung in Deutschland zu behandeln.

Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG)

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist eine Reisegewerbekarte für jede/n geschäftsführungsberechtigte/n Gesellschafter/in erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditist/inn/en, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende/r anzusehen sind. Die Gesellschaft als solche kann keine eigene Reisegewerbekarte erhalten.

Handwerk

Die Reisegewerbekarte berechtigt nicht zur Durchführung handwerklicher Tätigkeiten im stehenden Gewerbe (z.B. zur Durchführung von Aufträgen nach vorheriger Bestellung bzw. Terminvereinbarung durch den Kunden aufgrund von Zeitungsanzeigen, Postwurfsendungen, Telefonbucheintragungen, Mund zu Mund Propaganda o.ä.); hierfür ist eine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich.

Gültigkeit

Die Reisegewerbekarte kann befristet und unbefristet erteilt werden. Bei einer unbefristeten Ausstellung verliert sie entweder durch Verzicht oder Entziehung - spätestens jedoch mit dem Tod oder Auflösung der Juristischen Person - ihre Gültigkeit.